

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Fröndenberg/Ruhr - Ortsteil Bentrop - für den Bereich "Windgatt"

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 10 (1) und 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i. V. m. § 41 (1) Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 08.10.2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für den Bereich "Windgatt" als Satzung beschlossen. Er besteht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Text und der Begründung hierzu.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich östlich der Straße "Windgatt" und erfasst einen Teil aus dem Grundstück Gemarkung Bentrop, Flur 3, Flurstück 18. Die südwestliche Grenze bildet das bebaute Grundstück "Windgatt Nr. 18". Die genauen Grenzen sind aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Fröndenberg/Ruhr entwickelt wurde, bedurfte er der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 10 Abs. 2 BauGB:

"Gemäß § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit den vom Rat der Stadt Fröndenberg am 08.10.2003 beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Windgatt".

Arnsberg, den 4. Februar 2004
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-7.4-UN-2/03

Im Auftrag

gez.
Haupt"

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 "Windgatt" in Kraft.

Die Planunterlagen liegen im Fachbereich 3 der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, Zimmer 21, 58730 Fröndenberg/Ruhr während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Fröndenberg, 16.02.2004

Krause
Bürgermeister